

**Satzung der Stadt Sassnitz  
über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung  
„Altstadt“ im Bereich Ringstraße**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.11.2010 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Teilaufhebung**

Die Satzung der Stadt Sassnitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sassnitz „Altstadt“ vom 11.06.1992 wird in dem in § 2 näher bestimmten Teilgebiet aufgehoben:

**§ 2  
Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes**

Der Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes gemäß § 1 dieser Satzung ist durch eine gestrichelte Begrenzungslinie markiert, die in den Lageplan über den Teilbereich des Sanierungsgebietes im Maßstab M 1:1000 eingetragen ist.  
Der Lageplan über den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 3  
Wirksamwerden**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Sassnitz in Kraft.

Sassnitz, den 23.02.2011



D. Holtz  
Bürgermeister